OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652931/2/MK/GSc

Datum: Linz, 12. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger aus Anlass des Vorlageantrags vom 05.09.2023 gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 23.08.2023, GZ: BHBRVERK-2023-204396/10-Wid, über die Beschwerde des B I, vertreten durch Rechtsanwalt B W, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15.06.2023, GZ: BHBRVERK-2023-204396/4-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig (verspätet) zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in Folge: belangte Behörde) vom 15.06.2023, GZ: BHBRVERK-2023-204396/4-Wid, wurde B I (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 1, 25 Abs. 3, 7 Abs. 3 Z 15 FSG die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang für die Dauer von drei Monaten (samt weiterer Begleitmaßnahmen) ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf aufgrund der dreimaligen, rechtskräftig bestraften Begehung der Verwaltungsübertretung nach § 106 Abs. 5 KFG (mangelnde Kindersicherung) innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nicht verkehrszuverlässig sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, unter Bekanntgabe der nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertretung, mit Eingabe vom 20.07.2023 Beschwerde. Zur Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels wurde darin vorgebracht, dass der Bf und seine Ehefrau zwischen 23.05.2023 und 11.07.2023 ortsabwesend gewesen seien (Urlaub in Rumänien) und der Bf den angefochtenen Bescheid frühestens am 11.07.2023 – von der Schwiegertochter, die gelegentlich in der Wohnung des Bf gewesen sei und den Bescheid vermutlich entgegengenommen habe – erhalten habe. Es sei unklar, wer den Rückschein unterschrieben hat.

I.3. Mit Schreiben vom 21.07.2023 hielt die belangte Behörde dem Bf die Verspätung seiner Beschwerde vor, weil die Beschwerdefrist am 18.07.2023 abgelaufen sei. Die behauptete Ortsabwesenheit des Bf sei unglaubwürdig, da dieser den angefochtenen Bescheid am 20.06.2023 persönlich übernommen habe. Zudem sei der angefochtene Bescheid nach dieser Zustellung mit einer Bediensteten einer Betreuungseinrichtung telefonisch und in weiterer Folge persönlich eingehend besprochen worden.

I.4. Mit Schreiben vom 21.07.2023 und vom 24.07.2023 erstattete der Bf ergänzendes Vorbringen zur behaupteten Rechtzeitigkeit der Beschwerde.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 23.08.2023, GZ: BHBRVERK-2023-204396/10-Wid, wurde die Beschwerde des Bf als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf die behauptete Ortsabwesenheit nicht nachweisen habe können. Der Bf habe den hinterlegten Bescheid persönlich am 20.06.2023 übernommen. Auch die vorgelegte Rechnung vom 08.07.2023 über eine rumänische Autobahnmaut belege keine Ortsabwesenheit im Zustellzeitpunkt.

I.6. Mit Schreiben vom 05.09.2023 beantragte der Bf rechtzeitig die Vorlage der Beschwerde.

I.7. Mit Schreiben vom 20.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den behördlichen Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen ist. Die Durchführung einer Verhandlung hätte zudem keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können und wurde ohnehin von keiner Partei beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der angefochtene Bescheid vom 15.06.2023 wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am Wohnsitz des, zu jenem Zeitpunkt nicht rechtsfreundlich vertretenen Bf (mit der Anschrift X) in einer Geschäftsstelle der Österreichischen Post (mit der Anschrift Erlachweg 12, 5280 Braunau am Inn) hinterlegt und ab 20.06.2023 zur Abholung bereitgehalten. Der Bf wurde von der Hinterlegung des angefochtenen Bescheids schriftlich verständigt. Der hinterlegte Bescheid wurde am 20.06.2023 ausgefolgt.

Eine vorübergehende Abwesenheit des Bf und seiner Ehefrau von ihrer Wohnung (Urlaub in Rumänien) im Zeitraum vom 23.05.2023 bis zum 11.07.2023, sohin insb. im Zeitpunkt der Hinterlegung am 20.06.2023 (Dienstag) und an den darauffolgenden Tagen, konnte nicht festgestellt werden.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

II.3.1. Die Feststellungen zum Zustellvorgang beruhen auf dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis (zu ON 4), wobei es sich konkret um die unterfertigte Verständigung über die Hinterlegung des angefochtenen Bescheids handelt. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 47 AVG in Verbindung mit § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache

des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 02.11.2022, Ra 2021/11/0188, mwN).

II.3.2. Aus den Angaben im oberen und mittleren Abschnitt des gegenständlichen Zustellnachweises ergibt sich, dass der Bescheid infolge eines erfolglosen Zustellversuchs am 19.06.2023 am Wohnsitz des Bf vom Zustelldienst bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Post in 5280 Braunau am Inn, Erlachweg 12, hinterlegt und dort ab 20.06.2023 zur Abholung bereitgehalten wurde. Angesichts der eindeutigen Nachvollziehbarkeit des Zustellvorgangs mithilfe der vorgenannten Angaben bleibt es unerheblich, dass im Zustellnachweis einige, für die Nachvollziehbarkeit des Zustellvorgangs und des Abholungsorts nicht wesentliche Angaben fehlen (Zustellbezirk, Zustellbasis, Unterschrift des Zustellers). Abgesehen davon hat der Bf den Umstand des erfolglosen Zustellversuchs mitsamt anschließender Hinterlegung nicht bestritten.

II.3.3. Dem Zustellnachweis ist weiters zu entnehmen, dass der Bf von der Hinterlegung verständigt wurde. Der diesbezügliche Vermerk „in Abgabeeinrichtung eingelegt am 19.06.2023“ findet sich zwar unter der Überschrift „Hinterlegungsort“; da es sich dabei aber um einen für Hinterlegungsverständigungen typischen Vermerk handelt (oftmals kann in Rückscheinen anderen Formats vom Zusteller die vorgegebene Option „in Abgabeeinrichtung eingelegt“ angekreuzt werden, siehe etwa Rückschein zur Beschwerdevorentscheidung, ON 10) und der Hinterlegungs- und Abholungsort im selben Abschnitt des Zustellnachweises bereits konkretisiert wird (Post-Geschäftsstelle in 5280 Braunau am Inn, Erlachweg 12) liegt es auf der Hand, dass sich der Vermerk nur auf eine Hinterlegungsanzeige beziehen kann, womit die Hinterlegung der Verständigung ausreichend beurkundet ist. Auch hinsichtlich der Verständigung wurde vom Bf kein Gegenbeweis angetreten.

II.3.4. Dem unteren Abschnitt („Übernahmebestätigung“) des gegenständlichen Zustellnachweises ist zu entnehmen, dass der hinterlegte Bescheid am 20.06.2023 dem „Empfänger“ nach einer mit dem Vermerk „Identität geprüft“ dokumentierten Identitätsprüfung ausgefolgt wurde, was der Empfänger auch mit einer konkreten Person nicht zuordenbaren Unterschrift bestätigte. Diese Angaben legen nahe, dass der Bf persönlich den hinterlegten Bescheid am 20.06.2023 übernommen hat, was dieser jedoch bestreitet. Den Angaben (der rechtsfreundlichen Vertretung) des Bf zufolge habe vermutlich seine Schwiegertochter, die gelegentlich seine Wohnung in der behaupteten Ortsabwesenheit betreten habe, den Bescheid übernommen. Nähere Ermittlungen (wie bspw die Überprüfung der Unterschrift auf dem Zustellnachweis) und Feststellungen dazu, wer konkret den angefochtenen Bescheid am 20.06.2023 übernommen hat, erübrigten sich aber mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren, zumal für die

Rechtswirksamkeit der Zustellung mittels Hinterlegung am 20.06.2023 gemäß § 17 Abs. 3 ZustG einzig entscheidend ist, ob bzw. inwieweit der Bf im Zeitraum der Hinterlegung – wie er behauptet – vorübergehend ortsabwesend war.

II.3.5. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur besteht hinsichtlich der von der Partei des Verwaltungsverfahrens behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 Abs. 3 ZustG keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Durch die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit im Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung ohne nähere Konkretisierung dieser Behauptung in sachverhaltsmäßiger Hinsicht entspricht die Partei dieser Mitwirkungspflicht aber nicht. Die Partei ist insofern verpflichtet, einer Aufforderung der Behörde zur Mitwirkung an der Ermittlung des zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgebenden Sachverhaltes nachzukommen, liegt es doch in der Natur der Sache, dass ihr allein konkrete Unterlagen über ihre Ortsabwesenheit bekannt und zugänglich sind. Die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit (ohne nähere Angaben und Anbot von Beweismitteln) kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dartun; die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Frage der Ortsanwesenheit ist in einem solchen Fall entbehrlich (vgl. zuletzt VwGH 13.02.2023, Ra 2023/03/0007, mwN).

In seiner Beschwerde behauptet der Bf eine vorübergehende Ortsabwesenheit in Form eines Urlaubs „in der rumänischen Heimat“ von 23.05.2023 bis 11.07.2023, wofür er – trotz Aufforderung zur Mitwirkung durch die belangte Behörde mit Schreiben vom 21.07.2023 – keine konkreten Unterlagen (abgesehen von einer Rechnung für die „Vignette oder Autobahnmaut in Rumänien“) angeboten oder vorgelegt hat. Sollte sich der Bf tatsächlich sieben Wochen im Ausland aufgehalten haben, scheint es aber unwahrscheinlich, dass dafür keine Nachweise (wie Rechnungen, Überweisungsbestätigungen, etc.) vorgelegt werden könnten. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht trotz entsprechenden Verspätungsvorhalts der belangten Behörde nicht nachgekommen und hätte auch ein erneuter Verspätungsvorhalt im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kein anderes Ergebnis erwarten lassen. Die Durchführung eines weiteren Beweisverfahrens zur Frage der Ortsanwesenheit des Bf war angesichts der bloßen Behauptung der Ortsabwesenheit (und der Vorlage einer aussagelosen Rechnung, siehe sogleich) entbehrlich.

Die vorgenannte Rechnung für eine 7-Tages-Vignette weist weder einen Rechnungsadressaten noch andere Angaben auf, die eine Zuordnung zum Bf ermöglichen. Dieser Umstand wäre (dann) unerheblich, wenn die Rechnung als Bestandteil eines Unterlagenkonvoluts vorgelegt worden wäre und sohin als „Puzzlestück“ zur Nachvollziehbarkeit einer chronologischen Dokumentation beitragen würde. Im vorliegenden Fall stützt sich jedoch die Behauptung eines

siebenwöchigen Auslandsaufenthalts ausschließlich auf diese eine Rechnung, die dem Bf nicht einmal gesichert zugeordnet werden kann. Abgesehen davon könnte die Rechnung in – einzig möglicher – isolierter Betrachtung nur belegen, dass der Bf am 08.07.2023, sohin mehr als zwei Wochen nach der unstrittigen Hinterlegung am 20.06.2023, am Autobahngrenzübergang bei Nadlac (Rumänien) zwischen Ungarn und Rumänien, der ca. 8 Stunden Fahrtzeit mit dem Auto von seiner Wohnung in X, entfernt liegt, aufhältig war. Völlig offen bliebe dabei, wann der Bf und seine Ehefrau ihre Wohnung verlassen und nach Rumänien gefahren seien.

In Anbetracht dieser Ausführungen konnte mangels entsprechender Beweismittel sowie mangels erforderlicher Mitwirkung des Bf die in der Beschwerde behauptete Ortsabwesenheit von 23.05.2023 bis 11.07.2023 nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Prüfungsumfang ist vorauszuschicken, dass die Zurückweisung der gegenständlichen Beschwerde mit einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde nichts daran ändert, dass das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines (wie in casu) zulässigen Vorlageantrags nach § 15 VwGVG die Beschwerde bleibt; der Vorlageantrag richtet sich nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (vgl. etwa VwGH 24.02.2022, Ro 2020/05/0018, mwN). Nach § 28 VwGVG ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache nicht geboten, wenn die Beschwerde (u.a. wegen verspäteter Einbringung) zurückzuweisen ist.

III.2. Die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde beurteilt sich gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG nach dem Tag der Zustellung, weshalb vorweg die Rechtswirksamkeit der gegenständlich erfolgten Hinterlegung zu prüfen ist. § 17 Zustellgesetz (ZustG) normiert zur Hinterlegung eines behördlichen Dokuments:

„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid am 19.06.2023 nicht zugestellt werden konnte, weshalb der Zustelldienst – mangels Gründen zur Annahme eines nicht regelmäßigen Aufenthalts des Bf in seiner Wohnung (Abgabestelle iSd § 2 Z 4 ZustG) – den Bescheid gemäß § 17 Abs. 1 leg. cit. bei der zuständigen Geschäftsstelle in 5280 Braunau am Inn hinterlegt und den Bf davon mittels Einlegung einer Anzeige in der betreffenden Abgabeeinrichtung gemäß Abs. 2 par. cit. schriftlich verständigt hat.

Nach § 17 Abs. 3 ZustG gilt das derart hinterlegte Dokument mit dem Beginn der Abholfrist als zugestellt. Diese gesetzliche Vermutung greift nicht, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Ob jemand vom Zustellvorgang "rechtzeitig" Kenntnis erlangt hat, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 08.11.2022, Ra 2022/04/0114, mwN). Im vorliegenden Fall wurde der hinterlegte angefochtene Bescheid erstmals am 20.06.2023 zur Abholung bereitgehalten und wurde eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf insb. zu diesem Zeitpunkt und in den darauffolgenden Tagen nicht festgestellt; der Bf konnte sohin rechtzeitig vom gegenständlichen Zustellvorgang Kenntnis erlangen. Der angefochtene Bescheid wurde daher mittels Hinterlegung rechtswirksam am 20.06.2023 zugestellt.

III.3. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Sie beginnt nach Abs. 4 Z 1 par. cit., wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Vor diesem Hintergrund bleibt für den gegenständlichen Fall auszuführen, dass der angefochtene Bescheid dem Bf mittels Hinterlegung am 20.06.2023 (Dienstag) zugestellt wurde, weshalb die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde mit Ablauf des 18.07.2023 (Dienstag) endete. Die Beschwerde wurde erst am 20.07.2023 (mit E-Mail) eingebracht und ist folglich –

in Übereinstimmung mit der Beschwerdevorentscheidung – mangels rechtzeitiger Einbringung unzulässig, weshalb die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen ist. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes tritt dabei an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung (vgl. grundlegend VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger